



Design Andreas Schlichtmann, Horneburg

**Einladung
zur Mitgliederversammlung
Freitag, 11. März 2016
Beginn: 19:30 Uhr
Stechmanns Gasthof, Lange Straße 1**

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Ehrungen
4. Genehmigung Protokoll 2015
5. Bericht des Vorsitzenden
6. Bericht des Kassenwartes
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstandes
9. Satzungsänderung: Wahl des Sportwartes (siehe Anhang)
10. **Wahlen**
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Schriftwart
 - Sportwart
 - Sozialwart
 - Pressewart
 - Kassenprüfer
11. Bestätigung des Jugendwarts
12. Haushaltsplan 2016
13. Festsetzung der Beiträge
14. Anträge
15. Verschiedenes

Anträge für die Mitgliederversammlung können bis zum 04. März 2016 schriftlich in der VfL-Geschäftsstelle eingereicht werden.

Horneburg, den 12. Februar 2016

Christian Gittermann
Vorsitzender

Anhang zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung am 11. März 2016
Änderung der Satzung des Verein für Leibesübungen von 1861 Horneburg e.V.

alt	neu	Begründung
<p>§ 16 - Mitgliederversammlung</p> <p>1. 2.</p> <p>g) Bestätigung des Sportwartes (§ 26 Abs. 3) h) Bestätigung des Jugendwartes (§ 27 Abs. 1) i) Bestätigung der beratenden Mitglieder im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b j) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 8) k) Auflösung des Vereins</p>	<p>§ 16 - Mitgliederversammlung</p> <p>1. 2.</p> <p>g) Bestätigung des Jugendwartes (§ 27 Abs. 1) h) Bestätigung der beratenden Mitglieder im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b i) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 8) j) Auflösung des Vereins</p>	<p>Der Sportwart wird wie alle anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 16 Abs. 2 Buchstabe e) von der Mitgliederversammlung gewählt. § 26 Abs. 3 wird entsprechend geändert und § 16 Abs. 2 Buchstabe g) wird ersatzlos gestrichen. Die folgenden Punkte werden umbenannt.</p>
<p>§ 22 - Aufgaben des Vorstandes</p> <p>Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören vor allem: a).....</p> <p>l) die Bestimmung des Sportwartes (§ 26 Abs. 3) m) die Bestimmung des Jugendwartes (§ 27 Abs. 1) n) die Erstellung von Richtlinien für die Vereinsarbeit</p>	<p>§ 22 - Aufgaben des Vorstandes</p> <p>Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören vor allem: a)</p> <p>l) die Bestimmung des Jugendwartes (§ 27 Abs. 1) m) die Erstellung von Richtlinien für die Vereinsarbeit</p>	<p>Aufgrund der Änderungen in § 26 Abs. 3 entfällt Buchstabe l). Die folgenden Punkte werden entsprechend umbenannt. Für die kommissarische Berufung des Sportwarts als gewähltes Vorstandsmitglied gelten die Regelungen des § 21 Abs. 4.</p>
<p>§ 23 - Wahl des Vorstandes</p> <p>1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Für die Wahl des Sportwartes und des Jugendwartes gelten die Bestimmungen der §§ 26 Abs. 3 und 27 Abs. 1. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.</p>	<p>§ 23 - Wahl des Vorstandes</p> <p>1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Für die Wahl des Jugendwartes gelten die Bestimmungen des § 27 Abs. 1. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.</p>	<p>Notwendige Anpassung des § 23, da der Sportwart gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe e) gewählt wird und nicht mehr durch den Sportausschuss gemäß</p>
<p>§ 26 - Sportausschuss</p> <p>1. Der Sportausschuss besteht aus den Spartenleitern und ihren Vertretern i. S. d. § 28 Abs. 4. 2.</p> <p>3. Der Sportausschuss wählt aus seiner Mitte den Sportwart. Dieser muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Wird die Bestätigung versagt, so ist ein neuer Sportwart vom Sportausschuss zu wählen. Dieser muss vom Gesamtvorstand bestätigt werden. Eine begründete Ablehnung ist möglich. Danach kann ein Sportwart mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung vom Vorstand bestimmt werden. 4.</p>	<p>§ 26 - Sportausschuss</p> <p>1. Der Sportausschuss besteht aus den Spartenleitern, ihren Vertretern i. S. d. § 28 Abs. 4 und dem Sportwart. 2.</p> <p>3. Die Sitzungen des Sportausschusses werden vom Sportwart einberufen und geleitet.</p> <p>4.</p>	<p>Der Sportwart ist gemäß § 21 Abs. 1 Buchstabe a) Mitglied im geschäftsführenden Vorstand. Er wird jetzt – wie alle anderen Vorstandsmitglieder auch – gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe e) von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist Mitglied des Sportausschusses und leitet diesen. Die bisherigen Regelungen des § 26 Abs. 3 sind gegenstandslos.</p>

Horneburg, den 12. Februar 2016

Christian Gittermann
Vorsitzender